Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1357.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten April 1832., wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5. litt. a. und b. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30sten v. M. will Ich, nach dessen Anträgen, die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. §. 5. litt. a. und b. dahin abändern:

a) Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.

b) Bei Verkäufen von Grundstücken an Deszendenten kommt derjenige Theil des Kaufpreises, welcher dem Käufer als sein künftiges Erbtheil von dem Verkäufer angewiesen wird, nicht in Anrechnung. Auch wird der Werth eines vorbehaltenen Altentheils der Stempelabgabe nicht unterworfen, wenn der Verkauf des Grundstücks an Deszendenten geschieht.

Nach diesen Bestimmungen, die das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen hat, ist fernerhin in allen, auch bisher noch unentschiedenen, Fällen zu verfahren.

Berlin, den 14ten April 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Mai 1832.)

(No. 1358.) Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen. Vom 21sten April 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben, damit in der Provinz Sachsen, hinsichtlich der Erhebung der Ephoral-Gebühren, künftig ein gleichmäßiges und sicheres Verfahren Statt finde, nachstehende

„Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen"

mit Unserer Bestätigung versehen, und verordnen, daß sie in allen Theilen der gedachten Provinz, statt der verschiedenen daselbst bestandenen früheren Bestimmungen, in Anwendung kommen soll.

§. 1.

Es sind im Allgemeinen keine Gebühren zulässig, oder unter irgend einem Titel zu nehmen gestattet, als welche in die Gebühren-Taxe ausdrücklich aufgenommen worden.

In Ansehung der Diäten und Reisekosten für Verrichtungen außerhalb des Wohnorts der Superintendenten, hat es bei den desfallsigen besonderen Festsetzungen sein Bewenden, mit Berücksichtigung der, §§. 4. 6. und 9., enthaltenen näheren Bestimmungen.

Dasselbe gilt von der nach dem Konsistorial-Erlasse vom 1sten Mai 1817. aus den Bestandgeldern der Kirchenkassen jährlich erfolgenden Entschädigung für Schreibmaterialien und sonstige Büreau-Bedürfnisse, welche nicht blos von Königlichen, sondern auch von Patronat-Kirchen zu entrichten ist.

§. 2.

Zur Vereinfachung der Sache sind für die gewöhnlichen öfter vorkommenden Ephoral-Geschäfte Pauschquanta angesetzt, aber auch außerdem darf in den sportelpflichtigen Sachen der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf einen jeden Erlaß, durch welchen etwas definitiv entschieden oder bestimmt wird, angewendet, für Zwischen-Verfügungen hingegen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Korrespondenz, so weit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf nichts angesetzt werden.

§. 3.

Unter den Gebührensätzen sind die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto, Botenlohn und dergleichen nicht mitbegriffen.

§. 4.

Die an manchen Orten übliche Speisung der Superintendenten auf Kosten der Kirchen-Aerarien oder Gemeinden hört ganz auf; die Superintendenten empfangen dagegen bei Lokalverhandlungen außerhalb ihres Wohnortes für jeden Tag, an welchem das Geschäft betrieben wird, wozu auch der Tag der Hinreise und der Rückkehr zu rechnen ist, Zwei Thaler Diäten von den nämlichen Personen, resp. aus denselben Kassen, welche die übrigen wegen des betreffenden Geschäfts zu entrichtenden Ephoral-Gebühren zu zahlen haben.

§. 5.

Ist an dem Orte, wo eine Lokalverhandlung vorgenommen wird, kein schickliches Unterkommen zu finden, so ist der Pfarrer verpflichtet, dem Superintendenten Licht, Wohnung, Heizung und Speisung zu geben. Dafür erhält der Pfarrer täglich von dem Superintendenten für die Wohnung, Licht und Heizung 10 Sgr., für die Speisung Einen Thaler.

§. 6.

Dem Superintendenten sind, wenn er nicht im besonderen Auftrage des Staats reiset, in welchem Falle er die Fuhrkosten nach dem Regulativ vom 25sten Juni 1825. liquidirt, von der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde vier Vorspannpferde, sowohl zur Hin- als Rückreise, zu gestellen, und für den Wagen, den er selbst zu besorgen hat, täglich 20 Sgr. zu zahlen, oder es hat sich die Gemeinde auf andere Weise mit dem Superintendenten, wegen seines Fortkommens, nach freier Uebereinkunft zu einigen.

§. 7.

Der Superintendent hat in einer jeden sportelpflichtigen Sache die vollständige und spezielle Gebühren-Liquidation den Debenten, entweder unter der betreffenden amtlichen Ausfertigung, oder separat aufgesetzt, aus den Akten, welche stets und ohne Ausnahme das Konzept der Liquidation in extenso enthalten müssen, mitzutheilen.

Unterlassung dieser Vorschrift zieht Ordnungsstrafe nach sich, bei Ueberschreitung der in der Sportel-Taxe festgesetzten Sätze aber, treten die gesetzlichen Bestimmungen ein.

§. 8.

Von Kirchenkassen, deren jährliche Einnahmen die laufenden Ausgaben im Durchschnitte nicht übersteigen, und von Personen, die sich gesetzlich zum Armenrechte qualifiziren, dürfen keine Gebühren gefordert werden.

§. 9.

Es finden in folgenden Fällen die nachstehend vermerkten Gebühren-Sätze Statt:

1) Kirchen- und Schulvisitationen .... 2 Rthlr.

2) Des-

2) Dispensation zur Zusammenziehung des zweiten und dritten Aufgebots, und da, wo es noch gesetzlich ist, zur Haustaufe, zur Haustrauung, so wie zur Annahme überzähliger Gevattern, außer den an die betreffende Königliche Regierung abzuliefernden und für diese zu erhebenden Gebühren . . 1 Rthlr.

3) Dispensation von den verfassungsmäßigen Erfordernissen zur Konfirmation, es möge der Superintendent selbst dieselbe im Auftrage der Regierung ertheilen, oder selbige in den dazu geeigneten Fällen bei der Regierung nachsuchen, welchen Falls die Anträge aus der ganzen Ephorie zusammen eingereicht werden müssen, für einen jeden Dispensenden .... 5 Sgr.
wenn aber außer der gewöhnlichen Konfirmations-Zeit in einem einzelnen Dispensations-Falle die Regierungs-Genehmigung eingeholt werden muß .... 1 Rthlr.

4) Schulvisitation, in sofern solche mit einer Kirchenvisitation nicht verbunden ist .... 1 Rthlr.
Für Fuhrkosten dabei, incl. der Wagenmiethe, à Meile .... 20 Sgr.

5) Einweihung einer Kirche und die dabei zu haltende Predigt oder Rede 2 Rthlr.
Derselbe Gebührensatz findet Statt für die Einweihung einer Orgel, eines Begräbnißplatzes &c., sofern diese Handlung Seitens der Gemeinde ausdrücklich vom Superintendenten, nicht blos vom Ortsprediger, verlangt wird .... 2 Rthlr.

6) Genehmigung zur Vergitterung eines Grabes, wo es Observanz ist dazu die Genehmigung des Superintendenten nachzusuchen .... 2 Rthlr.

7) Bei Erledigung eines Pfarramtes und Anstellung eines neuen Pfarrers, für alle dabei vorkommenden Geschäfte, incl. der Auseinandersetzung, nach jedesmaliger Bestimmung der betreffenden Regierung . . . 10 bis 15 Rthlr.

8) Bei Erledigung einer Kirchendiener- und Schullehrerstelle und Anstellung des neuen Lehrers, nach jedesmaliger Bestimmung der betreffenden Regierung .... 2 bis 6 Rthlr.

9) Annahme und Einweihung eines nicht konfirmirten Kinder-Lehrers (Reihe-Schullehrers), nach jedesmaliger Bestimmung der betreffenden Regierung .... 1 bis 2 Rthlr.

10) Für Anordnung der Kirchentrauer für einen verstorbenen Kirchenpatron, wo es hergebracht ist, und wenn dessen Familie die Anordnung derselben verlangt .... 1 Rthlr. 10 Sgr.

11) Abnahme einer Kirchenrechnung .... 10 Sgr. bis 2 Rthlr.
Auch darüber, nach Bestimmung der betreffenden Regierung, unter Berücksichtigung des Kirchenvermögens und der bisherigen Observanz.

12) Ausleihung eines Kapitals bis zu 100 Rthlr. .... 15 Sgr.
über 100 Rthlr. .... 1 Rthlr.

13) Für Durchsicht und Prüfung der Verhandlungen wegen Verpachtungen und Lizitation von Grundstücken der Kirchen und Schulen
bis zu 50 Rthlr. des jährlichen Ertrages .... 10 Sgr.
bis zu 100 Rthlr. des jährlichen Ertrages .... 20 Sgr.
über 100 Rthlr. .... 1 Rthlr.
14) Für Untersuchung eines Streites über Kirchenstühle .... 1 Rthlr.
15) Für verlangte Abschrift eines jeden Bogens .... 2 Sgr. 6 Pf.

§. 10.

Soweit bereits durch Herkommen und Observanz feststeht, woher in den verschiedenen Fällen die Gebühren des Superintendenten erfolgen, bewendet es auch fernerhin dabei, sonst aber sind die im §. 9. unter Ziffer 1. 5. und 11. angeführten Gebühren von den betreffenden Kirchenkassen, und bei deren Insuffizienz von den Kirchengemeinden, die Gebühren unter Ziffer 4., wenn die Schulgemeinde zugleich die Kirchengemeinde ist, aus der Kirchenkasse, entgegengesetztenfalls aber von der Schulkasse und bei deren Insuffizienz von der Schul-Gemeinde, die unter Ziffer 12. und 13. von den Kirchen- und resp. Schulkassen, unter 7. 8. 9. von den Gemeinden, und die unter Ziffer 2. 3. 6. 10. 14. 15. von den Extrahenten zu entrichten.

§. 11.

Bei entstehenden Zweifeln oder Streitigkeiten über die Auslegung dieser Taxe entscheidet die Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Urkundlich haben Wir diese Gebühren-Taxe Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21sten April 1832.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein.

(No. 1359.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten April 1832., betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.

Da ein Zweifel entstanden ist, wie es mit der Besoldung solcher städtischer Beamten zu halten sey, die wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind, so bestimme Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß in solchen Fällen, wohin bei eingetretener Insuffizienz auch die mit Zulaß der Gläubiger eingeleitete außergerichtliche Kuratel gehört, nach Analogie des §. 222. der Kriminal-Ordnung verfahren und dem suspendirten Beamten, wenn seine Insolvenz nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der vorgesetzten Behörde durch Unglücksfälle veranlaßt ist, die Hälfte des Gehalts, andernfalls aber nur der nothdürftige Unterhalt für ihn und die Seinigen gewährt werden soll. Im letztern Falle fällt jedoch jede Zahlung weg, wenn entweder durch eine Kompetenz aus der Kreditmasse, oder auf andere Weise für den Unterhalt der Betheiligten bereits gesorgt ist. Auch soll in beiden Fällen die Stadt-Gemeine zu dergleichen Zahlungen nur auf die Dauer Eines Jahres verpflichtet, und wenn mit dem Ablaufe desselben die Suspension des Beamten nicht aufgehoben ist, berechtiget seyn, auf seine Entlassung anzutragen, welche sodann auf den Grund einer vollständigen Kognition der Sache durch das Staatsministerium verfügt werden soll. Auf eine Pension von Seiten der Stadtgemeine soll ein solcher Beamte in der Regel keinen Anspruch haben, das Staatsministerium aber in dem einzelnen Falle beurtheilen, ob ein hinreichender Grund zu einer billigen Ausnahme vorhanden sey, in welchem Falle der Betrag der Pension von demselben zu ermessen ist. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten April 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1360.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Mai 1832., wodurch der §. 404. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Da sich nach Ihrem Berichte vom 19ten v. M. die durch den §. 404. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung gestattete Befugniß zu Nachgeboten bei den Subhastationen, in der Anwendung als nachtheilig bewiesen und zu vielfachen rechtlichen Bedenken Anlaß gegeben hat; so hebe Ich diese Bestimmung, nach Ihrem Antrage, wieder auf, und stelle die Vorschrift des §. 37. Titels 52. der Prozeßordnung dahin her, daß nach Ablauf des Termins neue Gebote nicht anders als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden eingeschlossen, zugelassen werden sollen. In den bereits schwebenden Subhastationen soll, wenn der letzte Bietungstermin innerhalb dreier Monate, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, angestanden hat, auf den Antrag eines der Betheiligten ein neuer Termin anberaumt werden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 5ten Mai 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister von Kamptz und Mühler.